

Manon Heger

Wie viele Menschen leben in Stuttgart? Ergebnisse des Zensus 2022 vorgestellt

Im Jahr 2022 wurde in Deutschland nach 2011 erneut ein sogenannter Zensus durchgeführt, eine registergestützte Bevölkerungszählung kombiniert mit einer Gebäude- und Wohnungszählung. Ziel der Erhebung war und ist es, verlässliche Bevölkerungszahlen zu ermitteln und – als Grundlage für Entscheidungen von Politik und Verwaltung – Informationen darüber zu gewinnen, wie die Menschen in Deutschland leben, wohnen und arbeiten. Gibt es genügend Wohnraum für alle Bürgerinnen und Bürger? Wo benötigen wir mehr Schulen, Studienplätze oder Altenheime? Für wie viele Menschen müssen wo Straßen, Rad- und Fußwege geplant werden?

Für die bundesweite Personenbefragung wurden etwa 13 Prozent der Bevölkerung per Zufallsprinzip ausgewählt. In Stuttgart mussten rund 73 000 Personen zu ihrer Lebenssituation Auskunft geben. Die Befragungsergebnisse wurden nach Abschluss der Erhebungen Ende 2022¹ von den staatlichen Statistikämtern ausgewertet. Ende Juni 2024 wurden nun die neuen amtlichen Einwohnerzahlen der Gebietskörperschaften in Deutschland bekannt gegeben. Sie sind die neue Basis für die Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahl bis zum nächsten Zensus im Jahr 2031.

Einwohnerzahl von Stuttgart und der Vergleich mit dem Melderegister

Der Zensus 2022 hat für den Stichtag 15. Mai 2022 für Stuttgart als neue amtliche Einwohnerzahl **610 459 Einwohner mit Hauptwohnung** ermittelt. Gegenüber der bislang geltenden amtlichen Einwohnerzahl bedeutet das eine Differenz von -21 706 Einwohner beziehungsweise -3,4 Prozent zum Fortschreibungsstichtag 30. Juni 2022. Beim Zensus 2011 war die amtliche Einwohnerzahl um -3,6 Prozent nach unten korrigiert worden. Doch weshalb muss die Einwohnerzahl überhaupt neu ermittelt werden?

Die amtlichen Einwohnerzahlen, die die Statistischen Landesämter veröffentlichen, basieren auf den Ergebnissen des letzten Zensus 2011 und werden regelmäßig fortgeschrieben. Maßgeblich sind dabei die Bevölkerungsbewegungen in den Melderegistern: Zuzüge werden hinzugezählt und Fortzüge abgezogen. Es zeigt sich jedoch, dass die Fortschreibungen nicht alle tatsächlichen Bewegungen erfassen.

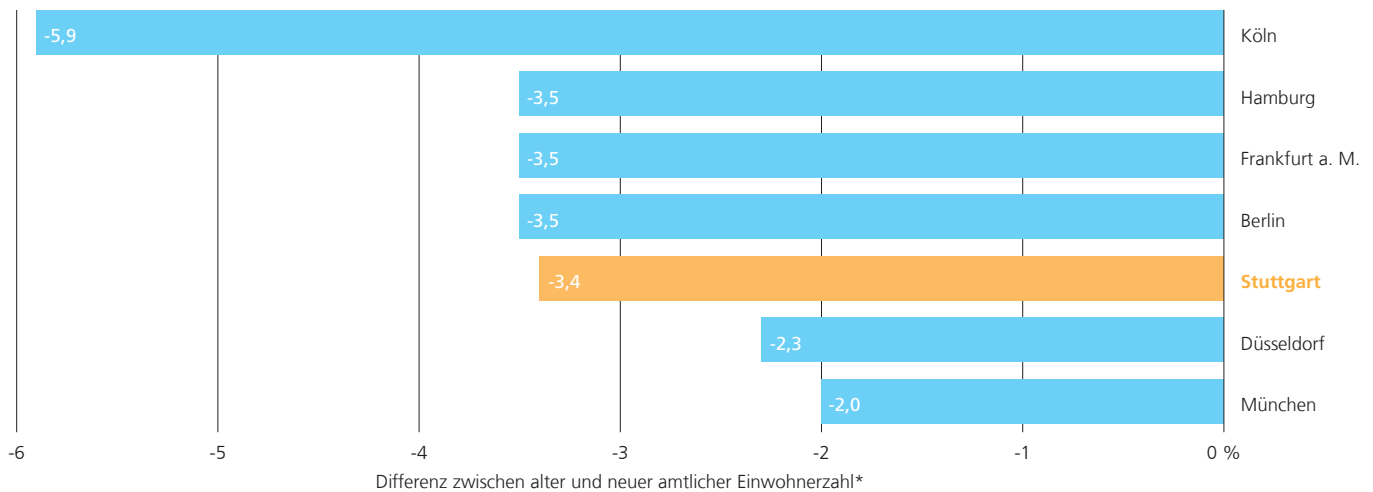


Dadurch ergeben sich Abweichungen in Form von Fehlbeständen, wenn Personen an einem Ort leben, aber nicht gemeldet sind, und in Form sogenannter „Karteileichen“, wenn Personen an einem Ort noch gemeldet sind, aber nicht mehr dort leben. Um hier ein aktuelles Bild zu erhalten, gibt es in jedem Land der EU regelmäßig Zensen.

Wie unterscheidet sich die amtliche Einwohnerzahl nun von der Einwohnerzahl laut Melderegister, die die Stadt Stuttgart üblicherweise für planerische Zwecke verwendet? Das Melderegister wies zum Stichtag 15. Mai 2022 insgesamt 609 828 Personen auf, die mit Hauptwohnsitz in Stuttgart gemeldet waren. Im Vergleich zur im Zensus ermittelten Zahl ergibt sich damit ein nur marginaler Unterschied von +0,1 Prozent. Die vom Statistischen Amt der Stadt Stuttgart publizierte Einwohnerzahl laut Melderegister lieferte zuletzt offensichtlich also eine realistischere Planungsgrundlage, die außerdem im Gegensatz zur amtlichen Einwohnerzahl auch für kleinräumige Gebietseinheiten im Stadtgebiet verfügbar ist.

Methodische Hintergründe und Einordnung der Ergebnisse

Die durch den Zensus 2022 ermittelten neuen amtlichen Einwohnerzahlen stellen in erster Linie und erwartungsgemäß eine Korrektur der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung der Länder und des Bundes auf der Basis des Zensus 2011 dar.

Abbildung 1: Vergleich der sieben größten deutschen Städte

* Neue Einwohnerzahl für den Stichtag 15.05.2022, alte Einwohnerzahl für den Stichtag 30.06.2022. Aktuellere Zahlen liegen zum Zeitpunkt des Drucks nicht vor.

www.stuttgart.de/statistik

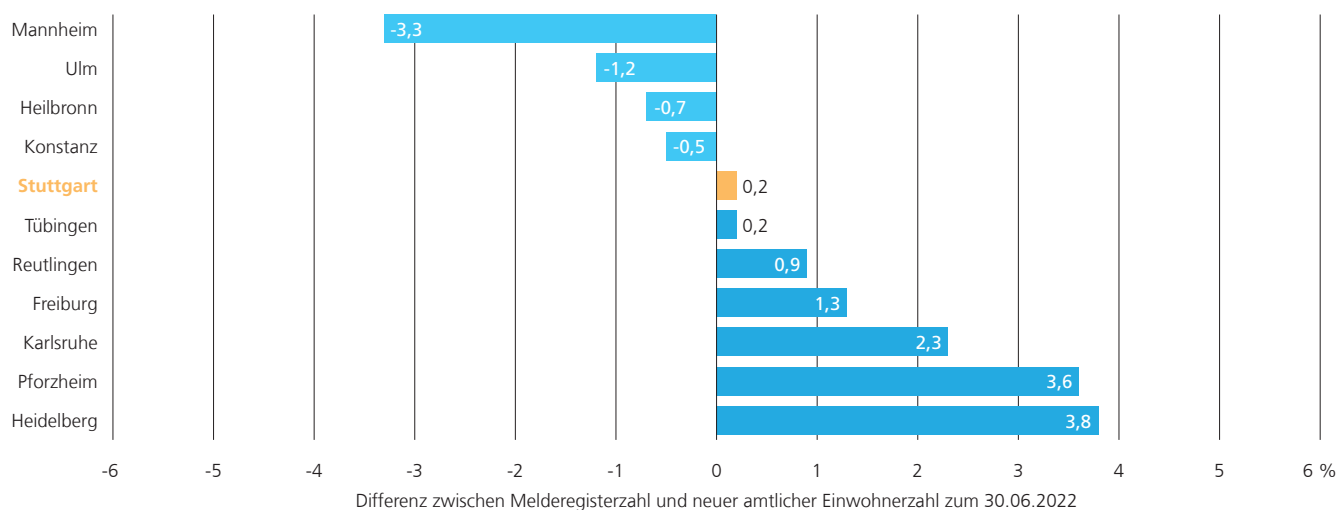
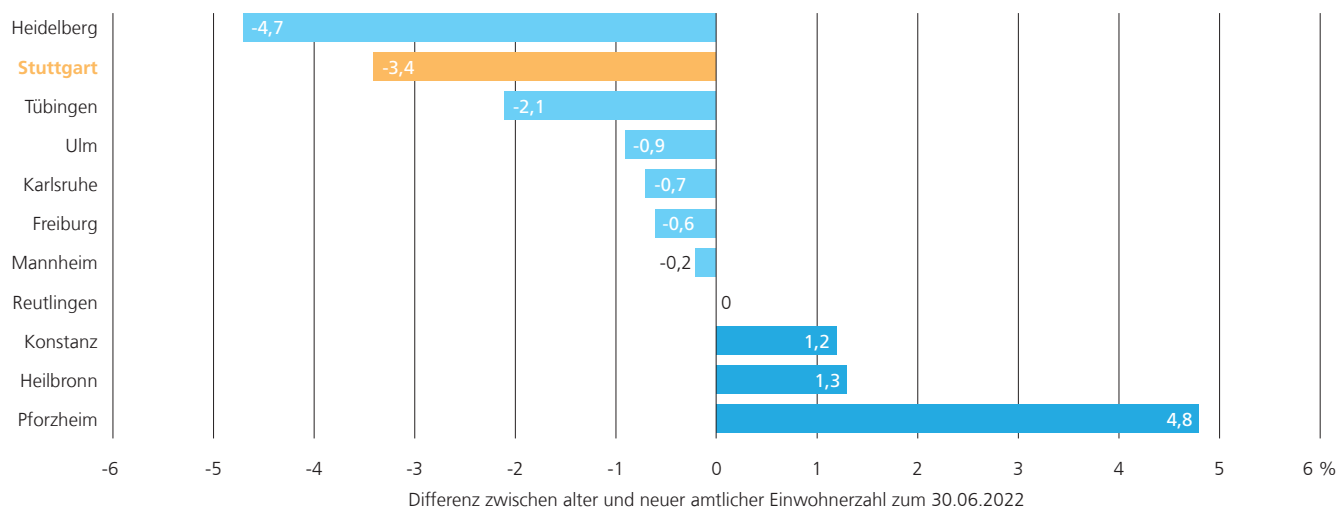
Baden-Württemberg steht mit einer Abweichung von -1,2 Prozent zur „alten“ amtlich fortgeschriebenen Zahlen dabei etwas besser da als der Bundesdurchschnitt, nach dem Deutschland zum Stichtag 1,6 Prozent weniger Einwohnerinnen und Einwohner hat als bisher angenommen. Dabei fielen die (prozentualen) Abweichungen insbesondere in größeren Städten und bei starker Bevölkerungsfluktuation (vorzugsweise an Hochschulstandorten) höher aus. Verluste zwischen neuer und fortgeschriebener Einwohnerzahl verzeichnen daher alle der sieben größten Städte (vgl. Abbildung 1).

Einen realistischen Maßstab zur Einordnung der Zensus-ergebnisse bietet aber der Vergleich mit den Melderegisterzahlen. Schließlich stellte der Zensus 2022 in methodischer Hinsicht auf die Melderegister als zentrale Datenbasis für die Ermittlung der Einwohnerzahl ab.² Die dort gespeicherten Einwohnerdaten wurden zunächst einer überregionalen Mehrfachfallprüfung unterzogen. Parallel dazu zog das Statistische Bundesamt für jede Gemeinde eine Stichprobe aus dem Melderegister (Umfang in Stuttgart: ca. 7,1 % der Bevölkerung³). Die so ermittelten Anschriften wurden im Zeitraum vom 15. Mai bis etwa September 2022 von ungefähr 500 Erhebungsbeauftragte (organisiert durch die örtliche Erhebungsstelle) persönlich aufgesucht. Sie überprüften vor Ort die Existenzen der gemeldeten und nichtgemeldeten Bewohnerinnen und Bewohner. Die Erhebung durch die Interviewerinnen und Interviewer an den Stichprobenanschriften hatte zum Ziel, Differenzen zum Melderegister (sog. „Karteileichen“ oder Fehlbestände) festzustellen. Diese Differenzen hat das Statistische Bundesamt in der Folge

entsprechend der Stichprobengröße auf die Gesamtstadt hochgerechnet und im Gesamtbestand statistisch korrigiert.

Es erfolgt dadurch allerdings keine Korrektur des Stuttgarter Melderegisters. Nach regelmäßiger Rechtsprechung darf zum Beispiel die durch die Zensus-Befragungen erhobene Information, dass eine Person in Stuttgart wohnt, ohne hier gemeldet zu sein (d. h. ein Fehlbestand), nicht an die Meldebehörde weitergegeben werden. Auch eine Weitergabe individueller Personendaten an andere Behörden ist untersagt. Beides würde einen unzulässigen Eingriff in das grundgesetzlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellen (sogenanntes „Rückspielverbot“⁴). Die Daten fließen also stets nur in eine Richtung – hin zur amtlichen Statistik. Das Melderegister bleibt unangetastet.

Betrachtet man nun die Differenz zwischen der Einwohnerzahl laut Melderegister sowie der neuen amtlichen Einwohnerzahl für den 30. Juni 2022 (Fortschreibung auf Basis Zensus 2022) ergibt sich für die kreisfreien Städte in Baden-Württemberg folgendes Bild (vgl. Abbildungen 2 und 3): Während für einige Städte wie zum Beispiel Pforzheim (+3,6 %, Zensus 2011: +1,1 %) und Heidelberg (+3,8 %, 2011: +8,9 %) eine positive relative Abweichung zum Register errechnet wurde, sinkt die amtliche Einwohnerzahl anderer Städte wie zum Beispiel Mannheim (-3,3 %, 2011: -3,1 %) relevant unter die nach Melderegister eigentlich zu erwartende Zahl ab. Stuttgarts neue amtliche Einwohnerzahl liegt hier mit einem Plus von 0,2 Prozent (2011: +3,7 %) zum Registerwert im Mittelfeld der kreisfreien Städte und ziemlich exakt bei der nach unserem Melderegister zu erwartenden Einwohnerzahl.

Abbildung 2: Vergleich der kreisfreien und Universitätsstädte Baden-Württembergs
www.stuttgart.de/statistik
Abbildung 3: Vergleich der kreisfreien und Universitätsstädte Baden-Württembergs
www.stuttgart.de/statistik

Rechtlich bindend wird die neue amtliche Einwohnerzahl erst mit der Zustellung des formalen Feststellungsbescheids, welcher erst Ende September 2024 versendet wurde. Enthalten ist außerdem ein Datenblatt, das näher erläutert, wie sich die Einwohnerzahl errechnet. Dieses bedarf allerdings noch eingehender Prüfung. Insbesondere sollen darin detaillierte Angaben zu Karteileichen und Fehlbeständen, zur Schichtung der Stichprobenanschriften und zur Hochrechnung der Stichprobenergebnisse auf die Gesamtzahlen enthalten sein. Damit ermöglicht es voraussichtlich eine umfassende und eingehende Nachprüfung der neuen Einwohnerzahl.

Die neue amtliche Einwohnerzahl scheint mit Blick auf den Melderegisterbestand indes durchaus plausibel. Das hieße, die positiven Korrekturen (durch neu erfasste Fehlbestände nicht gemeldeter Personen) und negativen Korrekturen (durch erkannte „Karteileichen“ gemeldeter, aber nicht vorhandener Personen) gegenüber dem Melderegister hätten sich in Stuttgart nahezu ausgeglichen. Eine so gründliche Erhebung war allerdings, wie sich bei der Durchführung zeigte, nur dank einer guten Ressourcenausstattung der Stuttgarter Erhebungsstelle und des großen Engagements der Mitarbeitenden und Erhebungsbeauftragten möglich.

Finanzielle Auswirkungen

Neben der Information von Politik und Verwaltung, die von den Zensusergebnissen als Datengrundlage für künftige Planungen profitieren, ist die neue amtliche Einwohnerzahl insbesondere für den Finanzausgleich auf Länder- und kommunaler Ebene von entscheidender Bedeutung. Sie ist eines der wichtigsten Kriterien für die Verteilung der zur Verfügung stehenden Steuermittel zwischen den Bundesländern und innerhalb des jeweiligen Landes zwischen den Kommunen zur Finanzierung ihrer Aufgaben.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Einwohnerzahl ergeben sich dabei nicht allein aus dem Stuttgarter Ergebnis. Vielmehr sind diese im Lichte der landes- und bundesweiten Ergebnisse zu betrachten. Stuttgart hat mit einem Minus von 3,4 Prozent zwar mehr verloren als die anderen baden-württembergischen Kommunen im Durchschnitt (-1,2 %). Allerdings steht Baden-Württemberg im Vergleich der Bundesländer (durchschnittlich -1,6 % bundesweit) etwas besser da. Ein Teil der finanziellen Auswirkungen wird also durch den geringeren landesweiten Einwohnerrückgang beziehungsweise das vergleichsweise gute Abschneiden Baden-Württembergs kompensiert. Aktuelle Berechnungen des ifo Instituts⁵ zufolge kann Baden-Württemberg in Summe künftig mit 220 Mio. Euro Mehreinnahmen aus dem Länderfinanzausgleich rechnen.

Die genauen Auswirkungen auf den Stuttgarter Stadthaushalt werden erst mit der Fortschreibung der nun ermittelten neuen Einwohnerzahl für das Jahr 2024 feststehen. Eine rückwirkende Reduzierung der schon erhaltenen Anteile aus dem kommunalen Finanzausgleich erfolgt nicht; die neue Einwohnerzahl wirkt nur in die Zukunft und wird ab 2025 in zwei Schritten in den kommunalen Finanzausgleich einbezogen.

Fazit

Mit den Ergebnissen aus der umfangreichsten Primärerhebung, die in Deutschland durchgeführt wird, lassen sich in den kommenden Wochen und Monaten viele spannende Fragen erforschen. Das Statistische Amt arbeitet aktuell schon in ersten Themenfeldern mit den nun bereitstehenden und in Kürze erwarteten Daten, so zum Beispiel im Hinblick auf leerstehende Wohnungen und deren Bedeutung für die Situation auf dem Wohnungsmarkt. Und nicht nur in diesem Bereich bieten die Zensusergebnisse einen großen Datenschatz. Einziger Wermutstropfen: Da die Daten schon über zwei Jahre alt sind, könnten die Informationen zu so manchem Thema schon wieder überholt sein. ●

Die bundesweiten Ergebnisse finden interessierte Leserinnen und Leser auf folgenden Internetseiten des Statistischen Bundesamts:

Regionaltabellen:

<https://www.zensus2022.de/>

Auswertungsdatenbank:

<https://ergebnisse.zensus2022.de/>

Datenatlas:

<https://atlas.zensus2022.de/>

1 Vgl. auch Strauß, Matthias (2022): Erhebungen zum Zensus 2022 in Stuttgart erfolgreich abgeschlossen. In: Statistik und Informationsmanagement, Monatsheft 10/2022, S. 204-205.

2 Grundlegende Informationen zur Funktionsweise sind auf der Homepage des Zensus 2022 nachzulesen: Statistisches Bundesamt: Wie funktioniert der Zensus? Die Ermittlung der Einwohnerzahl im Zensus 2022. <https://www.zensus2022.de/DE/Wie-funktioniert-der-Zensus/ermittlung-einwohnerzahl-registergestuetzt.html?nn=352854> (aufgerufen am 01.10.2024). Detaillierte Ausführungen finden sich u.a. in: Statistisches Bundesamt (2019): Sonderheft Zensus 2021. In: WISTA Wirtschaft und Statistik 5/2019.

3 Weitere Informationen zum Erhebungsumfang und -ablauf in Stuttgart können u.a. hier nachgelesen werden: Strauß, Matthias (2022): Erhebungen zum Zensus 2022 in Stuttgart erfolgreich abgeschlossen. In: Statistik und Informationsmanagement, Monatsheft 10/2022, S. 204-205.

4 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, Rn. 1-215. Sowie Bundesverfassungsgericht, Urteil des Zweiten Senats vom 19. September 2018 - 2 BvF 1/15 -, Rn. 225.

5 <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2024-07-11/kuenftig-mehr-geld-fuer-bremen-und-das-saarland-durch-zensus-weniger> (aufgerufen am 01.10.2024)